

Gemeindeamt

TRAUM

Verwaltungsbezirk: Linz - Land

Traun

, am 2. Mai

19 66

Zahl: 153/9-145/1953

Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

Bekanntgabe der Gebäudenummer:

Festsetzung der Berechnungsgrundlage für
die Grundsteuerbefreiung.

Zustellung zu eigenen Händen

An Josef und Amalia
HOHENEDER

in TRAUN, Fürstenstraße 9

Bescheid

1. Auf Grund der am 25. Jan. 1966 vorgenommenen Überprüfung Ihres
Wohnhauses und Garage auf Grundparzelle Nr. 739/5 K.G. Traun

wird Ihnen gemäß der Bestimmung des § 48 der Bauordnung für Oberösterreich die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ~~unter folgenden Bedingungen erteilt:~~ erteilt:



2. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1951, LGBl. Nr. 13/1952, in der geltenden Fassung, über die Numerierung von Gebäuden und das Anbringen von Ortschaftstafeln, wird Ihnen mitgeteilt, daß das Objekt folgende Gebäudenummer erhält: Fürstenstraße 9

Diese Gebäudenummer ist in folgender Form und Ausführung an der nachbezeichneten Stelle so ersichtlich zu machen, daß sie von der nächsten öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar ist: _____

3. Gemäß der Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1952, LGBl. Nr. 7/1953, in der geltenden Fassung über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, die ganz oder überwiegend Wohnzwecken dienen, wird folgendes festgesetzt: Der Hundertsatz um den die Bemessungsgrundlage zu kürzen ist, beträgt 77 %

4. Die Kommissionsgebühren für die Durchführung der Überprüfung zur Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung betragen gemäß § 2 Z. 1 lit. c der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1965, LGBl. Nr. 33, **40.-** S.

5. a) Für die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ist gemäß Abschnitt I Teil B Tarifpost 13 / Abschnitt II Tarifpost 26 des Tarifes zur Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1957, LGBl. Nr. 13, der Betrag von **85.-** S als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

b) Für die Festsetzung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1953 ist gemäß Abschnitt I Teil B Tarifpost 16 / Abschnitt II Tarifpost 46 des Tarifes zur Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1957, LGBl. Nr. 13, der Betrag von **125.-** S als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

~~Die Vorauslagen betragen 55,- S~~
6. Die gemäß Z. 4 und 5 vorgeschriebenen Beträge von insgesamt **305.-** S sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides beim Gemeindeamt **Traun** einzuzahlen.

Begründung:

Dieser Bescheid stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen und das Gutachten der Sachverständigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei dem gefertigten Gemeindeamt schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung zulässig.

Der Bürgermeister:

Marion Hetschke

